

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1980

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Einstweilige Anordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Kirche vom 8. Januar 1980	27
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. 12. 1979	29
Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 12. 12. 1979	31
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzsatzung) vom 10. 12. 1979	32
Urkunde über die Auflösung der Kirchengemeinde Altenwerder und die Rechtsnachfolge durch die Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch	34
Verzeichnis der Mitglieder des Gesamtvorstandes des VKDA-NEK	34
Glasversicherung	35
Änderung des Sammel-Unfall-Versicherungsvertrages	36
Sammelvertrag für die Gebäude-Versicherung	36
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	37
Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1980	37
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	38
III. Stellenausschreibungen	38
IV. Personalmeldungen	40

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Einstweilige Anordnung
über den Erholungsurlaub der Pastoren und Kirchenbeamten
in der Nordelbischen Kirche
vom 8. Januar 1980**

Auf Grund von § 74 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 8. Januar 1980 folgende Einstweilige Anordnung beschlossen:

§ 1

Anspruch auf Erholungsurlaub

(1) Den Pastoren und den Kirchenbeamten steht jährlicher Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu. Als Pastoren im Sinne dieser Einstweiligen Anordnung gelten auch die Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter und Kandidaten des Predigtamtes.

(2) Der Erholungsurlaub wird auf Antrag gewährt. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Pastoren

und Kirchenbeamten nach Möglichkeit zu berücksichtigen; dabei ist auf die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs Bedacht zu nehmen. Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(3) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

§ 2

Wartezeit

Ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub besteht erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung im Bereich der Nordelbischen Kirche. Vor Ablauf der Wartezeit kann Erholungsurlaub gewährt werden, wenn besondere Gründe dieses erfordern.

§ 3

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Urlaubsdauer

(1) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Pastor oder Kirchenbeamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden. Für Pastoren oder Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr

in Urlaubs- klasse	Besoldungs- gruppen	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
Werk t a g e				
A	A 1 — A 6	26	30	32
B	A 7 — A 10	26	30	34
C	A 11 — A 14	27	32	34
D	A 15 und darüber	28	33	36

(3) Werktagen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Kalendertage, die nicht Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind. Sofern an einzelnen Werktagen regelmäßig oder dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen.

(4) Tritt der Pastor oder Kirchenbeamte erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Dieser Erholungsurlaub muß (abweichend von der Regelung des § 10) bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

(5) Hat der Pastor oder Kirchenbeamte aus persönlichen Gründen einen Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten, so wird der nach dieser Einstweiligen Anordnung zustehende Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Dienstbezüge endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge gekürzt. Dabei bleiben jedoch die ersten sechs Monate des Urlaubs ohne Dienstbezüge unberücksichtigt.

(6) Für die Bischöfe und den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 5

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr. Als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird.

§ 6

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur werden auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

§ 7

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst

Kurpredigerdienst und Schiffsseelsorgedienst, soweit der Übernahme dieses Dienstes von der zuständigen Stelle zugestimmt worden ist, werden mit der Hälfte ihrer Dauer auf den Erholungsurlaub angerechnet, jedoch verbleibt dem Pastor oder Kirchenbeamten mindestens die Hälfte des ihm zustehenden Erholungsurlaubs.

§ 8

Anrechnung früheren Urlaubs

Bei Übernahme in den Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche im Laufe des Urlaubsjahres ist der für dieses Urlaubsjahr von einer anderen Dienststelle des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes bereits gewährte Erholungsurlaub auf den Erholungsurlaub dieses Jahres anzurechnen.

§ 9

Abwicklung des Urlaubs, Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Pastors oder Kirchenbeamten oder aus anderen zwingenden, von dem Pastor oder Kirchenbeamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt.

§ 10

Widerruf und Verlegung

(1) Ein Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, soweit bei Abwesenheit des Pastors oder Kirchenbeamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Die notwendigen Mehraufwendungen, die dem Pastor oder Kirchenbeamten durch den Widerruf entstehen, werden ihm erstattet.

(2) Wünscht der Pastor oder Kirchenbeamte aus wichtigen Gründen einen Erholungsurlaub ganz oder teilweise zu verlegen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dieses mit der ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte vereinbar ist und wenn die Arbeitskraft des Pastors oder Kirchenbeamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 11

Erkrankung

Wird ein Pastor oder Kirchenbeamter während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig, so hat er dieses unverzüglich anzuzeigen. Die Zeit der Dienstunfähigkeit wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Dienstunfähigkeit nachgewiesen wird; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen

§ 12

Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst

Für Kirchenbeamte im Vorbereitungsdienst finden die Bestimmungen dieser Einstweiligen Anordnung entsprechende Anwendung. Bei der Gewährung des Erholungsurlaubs ist auf den ordnungsgemäßen Gang der Ausbildung Bedacht zu nehmen.

§ 13

Pastoren und Kirchenbeamte im Schuldienst

Für Pastoren und Kirchenbeamte, die hauptberuflich als Lehrkräfte an kirchlichen oder öffentlichen Schulen beschäftigt werden, wird der Erholungsurlaub einschließlich eines etwa zu gewährenden Zusatzurlaubes nach § 5 durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer angeordneten

dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung die Zahl der dienstfreien Werktage in den Ferien hinter der Zahl der nach §§ 4 und 5 vorgesehenen Urlaubstage zurückbleibt.

§ 14

Gewährung des Erholungsurlaubs

- (1) Für die Gewährung des Erholungsurlaubs ist zuständig
- für Pastoren und Pfarrvikare, die im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchenkreises stehen, der Propst,
 - für Pröpste der jeweilige Bischof,
 - für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter das Nordelbische Kirchenamt,
 - für Pastoren oder Kirchenbeamte in gesamtkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken das Nordelbische Kirchenamt
 - für die übrigen Kirchenbeamten der jeweilige Dienstvorgesetzte.
- (2) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes stimmen ihren Erholungsurlaub mit der Kirchenleitung ab.

§ 15

Inkrafttreten

Die Einstweilige Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 9. Januar 1980

Die Kirchenleitung

St o 11

KL-Nr. 17/80

Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel vom 5. 12. 1979

Kiel, den 9. Januar 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Kiel hat am 5. Dezember 1979 die Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Kiel — H I / H 2

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Kiel

Die Synode des Kirchenkreises Kiel hat am 5. Dezember 1979 aufgrund § 11 des Finanzgesetzes folgende Satzung (Finanzsatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die dem Kirchenkreis Kiel aufgrund des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zufließenden Mittel und sonstigen Einnahmen werden zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden sowie seines eigenen Bedarfs unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

(2) Kirchengemeinden, Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuß geben sich wechselseitig die notwendigen Auskünfte und legen, soweit erforderlich, die entsprechenden Unterlagen vor.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Jede Kirchengemeinde erhält im Rahmen des von der Synode beschlossenen Haushaltsplans des Kirchenkreises eine Grundzuweisung.

(2) Die Grundzuweisung wird ermittelt, indem aus der Einwohnerzahl der Kirchengemeinden und der Zahl der Gemeindeglieder der Durchschnitt ermittelt wird. Der Durchschnitt wird

für jede Kirchengemeinde mit einem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt.

(3) Die Zahlen nach Absatz 2 werden vom Kirchenkreisvorstand nach amtlichen Unterlagen zu einem Stichtag festgestellt.

§ 3

Die Kirchengemeinden, die besondere Aufgaben wahrnehmen oder Einrichtungen unterhalten, können neben der Grundzuweisung in begründeten Ausnahmefällen eine Sonderbedarfszuweisung erhalten.

§ 4

(1) Soweit die Grundzuweisung einer Kirchengemeinde zu ihrem Haushaltsausgleich nicht ausreicht, kann auf Antrag eine Ergänzungszuweisung gewährt werden.

(2) Die Ergänzungszuweisungen werden zeitlich begrenzt und sollen jährlich gekürzt werden.

(3) Der für die Gewährung der Ergänzungszuweisungen benötigte Betrag wird durch Kappung der Grundzuweisung von denjenigen Kirchengemeinden aufgebracht, deren Einnahmen erheblich über dem bisherigen Durchschnitt liegen; erforderlichenfalls durch die Sonderrücklage für Härtefälle des Kirchenkreises.

§ 5

Über die Gewährung der Sonder- und Ergänzungszuweisung entscheidet im einzelnen der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Rücklagen der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden bilden folgende Rücklagen:

- a) Bauunterhaltungsrücklage
- b) Baurücklage
- c) Sonderrücklage.

(2) Der Bauunterhaltungsrücklage werden jährlich nach den Richtlinien des Kirchenkreises Mittel zugeführt.

(3) Die Baurücklage dient der Baufinanzierung und Grundstücksbeschaffung. Sie ist bei der Planung von Neu- und Umbauten zweckgebunden einzurichten.

(4) Sonderrücklagen sind für bewegliche Wirtschaftsgüter und bei Unterhaltung besonderer Einrichtungen zu bilden und können als Sammelrücklage zusammengefaßt werden.

§ 7

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Zur Deckung des eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1. Der Anteil wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Synode festgesetzt.

§ 8

(1) Im Haushaltsplan des Kirchenkreises werden erfaßt und bereitgestellt:

- a) die Dienstbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten des Kirchenkreises
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden
- c) die Vergütung und Löhne der Mitarbeiter des Kirchenkreises im Rahmen des beschlossenen Stellenplans
- d) die Mittel für die gesamtkirchlichen Einrichtungen, die eigen-

nen Aufgaben und die Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises

- e) die gemäß §§ 3, 4 und 5 vorgesehenen Zuweisungen an die Kirchengemeinden
- f) die Mittel zur Bildung der gemeinsamen Rücklagen nach § 9
- g) die Mittel der vom Kirchenkreis selbst zu bildenden und zu bewirtschaftenden Rücklagen nach § 10
- h) die Kirchensteuer der Soldaten.

(2) Die Mittel für die gemeinsame Verwaltungsstelle (Rentamt) des Kirchenkreises werden, soweit sie nicht nach Abs. 1 Buchstabe d finanziert sind, durch Umlage der angeschlossenen Gemeinden aufgebracht.

§ 9

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die nach § 8 Abs. 1 Buchst. f gemeinsam für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu bildenden Rücklagen sind:

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Baurücklage
- c) Ausgleichsrücklage
- d) Sonderrücklage für Härtefälle
- e) Tilgungsrücklage
- f) Rücklage für Wohnungsfürsorge der Pastoren und Mitarbeiter.

(2) Über die Entnahme aus den gemeinsamen Rücklagen nach Abs. 1 Buchstaben b, c und d entscheidet die Synode.

(3) Die Synode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, in dringenden Fällen mit Zustimmung des Finanzausschusses über Entnahmen aus den gemeinsamen Rücklagen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Synode auf ihrer nächsten Tagung vorzulegen. Die Synode kann die Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft ändern.

§ 10

Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Die nach § 8 Abs. 1 Buchstabe g vom Kirchenkreis selbst zu bewirtschaftenden Rücklagen sind:

- a) die Bauunterhaltungsrücklage
- b) die Sonderrücklage.

(2) Die Rücklagen werden in gleicher Weise und Höhe nach den Bestimmungen der für die Kirchengemeinden nach § 6 zu bildenden Rücklagen eingerichtet und bewirtschaftet.

§ 11

Finanzausschuß

(1) Dem Finanzausschuß nach Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der NEK gehören 9 Mitglieder und 3 Stellvertreter an, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Finanzausschuß berät den Kirchenkreisvorstand in allen finanziellen Angelegenheiten. Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses bei:

- a) außer- und überplanmäßigen Ausgaben
- b) Ergänzungs- und Sonderbedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden
- c) Aufstellung von Haushaltsrichtlinien
- d) Entscheidungen über Einsprüche.

(3) Der Finanzausschuß ist bei der Aufstellung des Haushalts- und Nachtragshaushaltsplans des Kirchenkreises zu beteiligen.

(4) Der Finanzausschuß prüft gemäß Artikel 30 der Verfassung der NEK die Jahresrechnung des Kirchenkreises.

(5) Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der NEK und die Geschäftsordnung der Synode.

§ 12

Einsprüche

(1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung, eine Entscheidung verstoße gegen diese Satzung, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat unverzüglich die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben vor ihren Entscheidungen Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Beschwerde und Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13

Durchführung der Aufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 14

Prüfungen, Revisionen

Neben den Revisionen durch das Rechnungsprüfungsamt der NEK führt der Kirchenkreisvorstand bei den Kirchengemeinden, der gemeinsamen Verwaltungsstelle und der Kirchenkreisverwaltung Revisionen durch. Die Synode bestellt zwei Prüfer zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Bis zur Übertragung des Haushalts des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel auf die ihm angehörenden Kirchengemeinden kann im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises von den §§ 2—6 abgewichen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichssatzung vom 20. 11. 1972 außer Kraft.

—————

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Neumünster
nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes
vom 12. 12. 1979**

Kiel, den 9. Januar 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Neumünster hat am 12. Dezember 1979 die Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 Neumünster — H I / H 2

*

**Finanzsatzung
des Kirchenkreises Neumünster
nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes**

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach §§ 6, 7 und 10 Finanzgesetz vom 28. Mai 1978 (GVOBl. 1978 S. 155 ff.) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird nach den gleichen Unterlagen, die das Nordelbische Kirchenamt für die Zuweisung an den Kirchenkreis zugrundelegt, mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgestellt.

(2) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über den prozentualen Verteilungsschlüssel der Kirchensteuerzuweisungen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, aus dem sich dann die Höhe des Pauschalbetrages pro Gemeindeglied für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden ergibt.

(3) Örtliche Einnahmen der Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Erträge gem. § 4 Ziffer 3, werden auf die Zuweisungen nicht angerechnet.

§ 3

Vorlage der Haushaltspläne und Beantragung von Zuschüssen

(1) Die Kirchengemeinden und -verbände haben ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes grundsätzlich keine Verpflichtungen eingehen, deren finanzielle Auswirkungen nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind.

(2) Die Kirchengemeinden und -verbände haben dem Kirchenkreisvorstand alle Maßnahmen anzuzeigen, die nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Zuschüsse vom Kirchenkreis sind vor Beginn der Vorhaben zu beantragen. Mit der Durchführung darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung genehmigt ist.

§ 4

Besoldung der Pastoren sowie Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren werden entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreis bereitgestellt.

(2) Die hierfür erforderlichen Beträge werden von der allgemeinen Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis vor Anwendung des Verteilungsschlüssels zur weiteren Verteilung an den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden abgeschöpft.

(3) Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind an den Kirchenkreis abzuführen und für die Pfarrbesoldung einzusetzen.

(4) Die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Kirchenbeamten werden entsprechend der Festsetzung durch das Nordelbische Kirchenamt von den Anstellungsträgern durch Umlage erhoben.

§ 5

Finanzbedarf und Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Die Haushaltsmittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie für die Rücklagen werden gem. § 2 Abs. 2 der Satzung bereitgestellt und jährlich mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenkreissynode festgestellt.

(2) Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis durch Beschluß der Synode folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittlrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Rücklage für Härtefälle,
- d) Investitionsrücklage.

Die Kirchenkreissynode kann die Bildung weiterer Rücklagen beschließen.

(3) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabenerhöhungen (z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Rücklagen für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden und -verbände bestimmt, wenn durch besondere Aufgaben oder Verhältnisse in ihrem Bereich die zugeleiteten Mittel nicht ausreichen.

(6) Die Investitionsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(7) Über die Bewilligung gem. Abs. 5 und 6 entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

(8) Sofern der Zuschuß im Einzelfall die Summe von 200 000,— DM übersteigt, muß die Kirchenkreissynode zustimmen.

(9) In Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Zustimmung des Finanzausschusses, auch bei Beträgen über 200 000,— DM. Die Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes sind der Kirchenkreissynode bei der nächsten Tagung bekanntzugeben.

§ 6

Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeindeverbände und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Weitere Aufgaben können durch die Kirchenkreissynode beschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode in Finanzangelegenheiten, zur Vorbereitung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und zur Beratung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, -verbände und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß von 5 Synodalen gebildet. Diese Synodalen und ihre Vertreter sind von der Kirchenkreissynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der jeweilige Stellvertreter an seine Stelle. Die Kirchenkreissynode wählt für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vertreter.

(2) Der Finanzausschuß stimmt auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes gem. Artikel 30 Abs. 2 Verfassung in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben zu.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand muß auf Verlangen bei den Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen hören. Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig, wenn ein Rechtsverstoß geltend gemacht wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung

**über die Finanzverteilung
im Kirchenkreis Norderdithmarschen
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Finanzsatzung)
vom 10. 12. 1979**

Kiel, den 9. Januar 1980

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Norderdithmarschen hat am 10. Dezember 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Norderdithmarschen (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. B l a s c h k e

Az.: 84101 — Norderdithmarschen — H I / H 2

**Satzung
über die Finanzverteilung
im Kirchenkreis Norderdithmarschen
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Finanzsatzung)**

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach Abschnitt III des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche vom 28. 5. 1978 (GVOBl. S. 155) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt:

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag besteht aus einem Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt:

- a) einen Zuschuß für die Unterhaltung der kirchlichen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderstuben,
- b) einen Pauschalbetrag für kirchliche Gemeindepflegestationen und andere diakonische Einrichtungen,
- c) einen Pauschalbetrag für besondere kirchliche Einrichtungen in staatlich anerkannten Heilbädern.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Abs. 2 und 3 genannten Beträge.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt. Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen:

- a) die Bezüge der Pastoren in den besetzten Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren,
- c) die Einkommen aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden abzügl. 4⁰/₁₀₀ Verwaltungskosten — dazu wird das Pfarrstelleneinkommen aus Pfarrland und Pfarrkapital für jeweils drei Jahre pauschaliert,
- d) die Aufkommen für Vakanz- und Vertretungskosten für vakante Pfarrstellen.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle
- d) ein Baufonds
- e) ein Darlehnsfonds

f) ein Landerwerbsfonds

g) Rücklagen für die überplanmäßige Anstellung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, den laufenden Haushalt auszugleichen. Sie wird auf Antrag durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis bestimmt, wenn sie infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Mitfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus diesem Fonds entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung anderer Zuschüsse bleibt davon unberührt.

(6) Der Darlehnsfonds steht für die Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zur Verfügung. Ferner können Darlehen an Einzelpersonen nach den kirchengesetzlichen Fürsorgebestimmungen gewährt werden. Das Darlehen wird durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes bewilligt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, soll der Zinssatz dem in der Nordelbischen Kirche üblichen entsprechen. Die Laufzeit des Darlehens soll 5 (fünf) Jahre betragen. Der Darlehnsfonds soll DM 200 000,— (einschließlich der ausgeliehenen Beträge) nicht übersteigen.

(7) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den Absätzen 3—5 werden von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Barvermögen, Bankguthaben und Wertpapiere einschließlich Zinsen,
- b) Reineinnahmen aus Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten, Mieten).

Nicht angerechnet werden:

- c) Einnahmen aus örtlichen Kirchensteuern,
- d) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und die Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

Der Leiter des Rentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte

einen Finanzausschuß, der den Kirchenkreisvorstand in Finanzangelegenheiten, bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung berät, im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zustimmt und den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung prüft und der Kirchenkreissynode darüber berichtet.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet ein Mitglied. Es muß ordentliches Mitglied der Kirchenkreissynode sein und bedarf der Bestätigung durch die Synode.

(3) Dem Finanzausschuß können durch den Kirchenkreisvorstand weitere Aufgaben im Einzelfall übertragen werden.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten oder Angelegenheiten, die den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Finanzausschusses berühren, verhandelt werden.

§ 7

Einspruchfrist

(1) Gegen eine nach dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann die Kirchengemeinde Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem Kirchenkreisvorstand eingegangen sein. Der Einspruch muß schriftlich eingelegt und begründet werden. Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 2 Monaten zu entscheiden. Vor der Entscheidung soll der Kirchenkreisvorstand einen Vertreter der betroffenen Gemeinde hören, sofern diese das verlangt.

(2) Ändert der Kirchenkreisvorstand auf den Einspruch hin seine Entscheidung nicht ab, so hat er den neuen Beschluß zu begründen und der betroffenen Kirchengemeinde zuzustellen. Diese kann gegen den Beschluß innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuß endgültig, sofern nicht der Kirchenkreisvorstand nunmehr seine frühere Entscheidung abändert. Der Kirchenkreisvorstand hat die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdeausschuß vorzulegen.

Der Beschwerdeausschuß hat 5 (fünf) Mitglieder, und zwar 2 Theologen und 3 Nichttheologen sowie die gleiche Anzahl Stellvertreter. Sie werden von der Kirchenkreissynode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses und des Kirchenkreisvorstandes sein. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen Mitglied der Kirchenkreissynode sein. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist zu begründen.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen bzw. durch die vom Kirchenkreisvorstand zu bestimmende Stelle wahrgenommen.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenkreissynode kann Ausführungsbestimmungen und Übergangsregelungen erlassen, wenn sich das als notwendig erweist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 14. 11. 1972 außer Kraft.

Urkunde

über die Auflösung der Kirchengemeinde Altenwerder und die Rechtsnachfolge durch die Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenwerder und der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Harburg wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung nach Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenwerder wird aufgelöst. Die Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch wird Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Die Pfarrstelle Altenwerder wird dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch.

§ 3

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung über die Vermögensauseinandersetzung wird mit dieser Anordnung noch nicht erteilt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 11. Januar 1980

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 10 Altenwerder, 10 Thomas-KG Hamburg-Hausbruch —
V I / V 3

Verzeichnis der Mitglieder des Gesamtvorstandes des VKDA-NEK

hier: Berichtigung

Kiel, den 9. Januar 1980

Das durch Bekanntmachung vom 14. November 1979 (GVOBl. S. 351) veröffentlichte Verzeichnis der Mitglieder des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien

enthält einen Druckfehler: Es wird gebeten, die Worte „Müssig, Horst“ zu ändern in „Müssig, Gert“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3750 — D I / D 1

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Bachstraße 45

Postfach 133

4930 Detmold

Tel. 0 52 31 — 6 69 76—79

zu wenden.

a) Sammelvertrag für die Glasversicherung

(Gültig für Objekte in Schleswig-Holstein und Hamburg)

Versicherungsnehmer

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt
2300 Kiel 1, Dänische Straße 21/35

sowie deren

Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände lt. vorliegendem Verzeichnis

und

folgende kirchliche Einrichtungen:

Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Koppelsberg bei Plön

Studentenpfarrämter Kiel, Flensburg, Wedel und

Studentengemeinde Pädagogische Hochschule Kiel mit den Fachschulen im Bereich der Stadt Kiel

Verein Evangelischer Studentenheime in Kiel e.V., Kiel

Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Neumünster
Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Hamburg

Ev.-Luth. Landvolkhochschule, Koppelsberg bei Plön

Nordelbischer Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kiel

Nordelbisches Missionszentrum, Hamburg

Versicherte Gefahren:

Glasbruchschäden

Versicherungsdauer:

B e g i n n : 1. Januar 1980

A b l a u f : 31. Dezember 1980

Wird eine Versicherung nicht drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Versicherungsort:

Eigene Räume des VN sowie vom VN gemietete, gepachtete oder genutzte Räume.

Versicherungsbedingungen:

Satzungsbestimmungen der §§ 3, 8, 9, 13 und 16,

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Glasversicherung (AGB),

die auf Seite 3 aufgeführten „Besonderen Vereinbarungen“.

Versicherte Sachen:

1. Mit Ausnahme bei den Kindergärten sind folgende Außen- und Innenscheiben, die einen festen Bestandteil der Gebäude bilden, versichert:

a) Blei-, Messing-, Elektrolyt- und Eloxalverglasungen

b) künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Glasmalereien, transparente Glasmosaiken)

c) Scheiben über 3 qm Einzelgröße

1. Glasversicherung

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Wirkung vom 1. Januar 1980 über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH folgende Sammelversicherung und Zusatz-Rahmenvereinbarungen mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse abgeschlossen:

a) Sammelvertrag für die Glasversicherung

(vgl. (GVOBl. 1978, S. 175)

b) Zusatz-Rahmenvereinbarungen für die Glasversicherung

Die von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden bzw. Kirchenkreisen mit der Landesbrandkasse abgeschlossenen Glasversicherungsverträge wurden zum 1. 1. 1980 automatisch aufgehoben und in den Sammelvertrag für die Glasversicherung überführt, soweit es sich um Glasversicherungen handelt, die die im Sammelvertrag erwähnten versicherten Sachen umfassen. Die Nordelbische Kirche übernimmt die P r ä m i e für diesen Sammelvertrag.

Bleibt aus den Einzelverträgen ein Rest-Glasrisiko über, das durch den Sammelvertrag für die Glasversicherung nicht abgedeckt ist, wird dafür nach der Zusatz-Rahmenvereinbarung für die Glasversicherung eine Einzel-Glasversicherungspolice ausgefertigt. Diese Einzelpolice geht den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden bzw. Kirchenkreisen über den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH direkt zu. Die Prämien für dieses Rest-Glasrisiko müssen die kirchlichen Körperschaften selbst tragen.

Diejenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände bzw. Kirchenkreise, die die Glasversicherung bei einer anderen Versicherung als bei der Landesbrandkasse abgeschlossen haben, werden gebeten, diese Versicherungsverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt per Einschreiben zu kündigen.

Sofern die kirchlichen Körperschaften ein neues weitergehendes Glasrisiko absichern wollen als im Sammelvertrag für die Glasversicherung aufgeführt, kann dieses Risiko über die Zusatz-Rahmenvereinbarung für die Glasversicherung zu den dort genannten günstigeren Prämien über den Außendienst der Landesbrandkasse versichert werden.

Schleswig-Holstein

Alle Schäden sind dem zuständigen Außendienst der Landesbrandkasse zu melden.

Hamburg

Alle Schäden sind der
Landesbrandkasse
Gartenstraße 6—10
2300 Kiel

zu melden.

In allen Zweifelsfällen wird darum gebeten, sich direkt an den

2. Bei den Kindergärten sind sämtliche Außen- und Innenscheiben, die einen festen Bestandteil der Gebäude bilden, versichert.
3. Schaukastenscheiben

Ausnahmen zu 2:

Dachverglasungen (auch Lichtkuppeln und Überdachungen), Glasbauelemente, Glasbausteine, Glasdachziegel, Glasstahlbetondecken, Kunststoffe, Profilbaugläser und Wandverkleidungen.

Zusätzliche versicherte Risiken:

	bis zu DM
Kosten für Gerüste — Erstes Risiko —	500,—
Kosten für Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen — Erstes Risiko —	500,—
Schäden an Umrahmungen und Mauerwerk — Erstes Risiko —	150,—
Brand, Blitz und Explosion (nicht Kernenergie)	

Besondere Vereinbarungen:

1. **Brand, Blitz, Explosion**
Schäden durch Brand, Blitz und Explosion sowie durch Lösch- und Rettungsmaßnahmen sind mitversichert; Schäden durch Kernenergie sind ausgeschlossen.
2. **Naturalersatz- und Prämienklausel**
Abweichend von § 9 (1) AGB werden ersatzpflichtige Schäden in natura durch Liefern und Einsetzen von Gegenständen gleicher Art und Güte reguliert, es sei denn, daß eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist.
Ändern sich die Wiederherstellungskosten (Glashandelspreis zuzüglich Verpackungs-, Fracht- und Einsetzkosten) unter Berücksichtigung aller versicherbaren Glasarten gegenüber dem letzten für die Prämienfestsetzung des Versicherers maßgebend gewesenen Stand im Durchschnitt um mehr als 5 %, so wird vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an die Prämie entsprechend geändert.
3. **Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Umrahmungen und Mauerwerk bis zu dem vereinbarten Betrage, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden an der Scheibe selbst vorliegt. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
4. **Mehrscheiben-Isolierverglasungen**
Bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen wird für Beschädigungen der Randverbindungen oder das Undichtwerden nur eine Entschädigung geleistet, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden an dem Glas vorliegt.
5. **Kosten für Gerüstbau und Beseitigung von Hindernissen**
Der Versicherer leistet Entschädigung für die Kosten des Gerüstaufbaus und die Beseitigung von Hindernissen bis zu dem vereinbarten Betrage, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden an der Scheibe selbst vorliegt.
6. **Blei-, Messing-, Elektrolyt-, Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik**
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt-, Eloxalverglasungen und transparentem Glasmosaik, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden an der Scheibe selbst vorliegt.
7. Eine Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

b) Zusatz-Rahmenvereinbarungen für die Glasversicherung Versicherungsnehmer:

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

A — Versicherte Sachen:

1. Dachverglasungen (auch Lichtkuppeln und Überdachungen), Glasbauelemente, Glasbausteine, Glasdachziegel, Glasstahlbetondecken, Kunststoffe, Profilbaugläser, Sicherheitsgläser unter 3 qm Einzelgröße, Wandverkleidungen.
2. Glasscheiben (außer Sicherheitsgläser) unter 3 qm Einzelgröße.

B — Versicherungssumme:

- Zu 1. Anschaffungskosten z. Z. der Antragstellung zuzüglich 50 % Aufschlag.
- Zu 2. Gebäude-Neubauwert oder Flächen- und Gefahren-tabelle lt. Prämienrichtlinien.

C — Zusätzliche versicherte Risiken:

	bis zu DM
Kosten für Gerüste — Erstes Risiko —	500,—
Kosten für Beseitigen und Wiederanbringen von Gegenständen — Erstes Risiko —	500,—
Schäden an Umrahmungen und Mauerwerk — Erstes Risiko —	150,—
Brand, Blitz und Explosion (nicht Kernenergie)	

D — Prämie

- Zu 1. 0,9 %
- Zu 2. $0,1 \frac{1}{100} \times$ Gebäude-Neubauwert oder 30 % der Prämien lt. Flächen- und Gefahren-tabelle der Prämien-Richtlinien
- Zu 1. u. 2. Es handelt sich um Endprämien, auf die Nachlässe nicht mehr zugestanden werden.

E — Mindestprämie

für jeden Versicherungsvertrag: 40,— DM.

2. Änderung des Sammel-Unfall-Versicherungsvertrages

(vgl. GVOBl. 1978, S. 178)

Mit Wirkung vom 21. Mai 1979 gelten für Kinder in Kinderstunden folgende Leistungen:

- 40 000,— DM für den Invaliditätsfall
- 8 000,— DM für den Todesfall oder bis zu
- 8 000,— DM Bestattungskosten
- 2 000,— DM Zusatzheilkosten

3. Sammelvertrag für die Gebäude-Versicherung

(vgl. GVOBl. 1978, S. 158)

Die kirchlichen Körperschaften erhalten unmittelbar durch die zuständigen Bezirkskommissare der Landesbrandkasse die entsprechenden Versicherungsscheine über Veränderungen bzw. Neuaufnahmen von Gebäuden. Die Versicherungsscheine sind sorgsam aufzubewahren.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. P l a s c h k e

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 2. Januar 1980

Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 2174) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1980 wird nachstehend abgedruckt.

Zu beachten ist, daß erneut für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Sachbezugsverordnung eine abweichende Regelung getroffen worden ist. Außerdem bleibt auch weiterhin der Betrag von 1,50 DM je Arbeitstag beitragsfrei (vgl. Mitteilung Nr. 9/78 des Nordelbischen Kirchenamtes vom 14. März 1978).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 34100 — DI / D 3

*

Verordnung

über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1980 (Sachbezugsverordnung 1980 — SachBezV 1980)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 405,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 405,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	350,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	380,— DM.

§ 5

(Berlin-Klausel)

§ 6

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1980 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1980 gewährt wird.

(3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1980 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 16. Januar 1980

Kiel, den 8. Januar 1980

Kirchengemeinde: Ansgar-Ost Kiel
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar-Ost Kiel.



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Ansgar-Ost Kiel — VI / AR 1

*

Kirchengemeinde: Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen

Kirchenkreis: Altona

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen.



Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9153 Christians,Kgde. Hamburg-Ottensen — VI / AR 1

Stellenausschreibungen**Pfarrstellenausschreibungen**

In der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona im Kirchenkreis Altona ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde umfaßt ca. 6 800 Gemeindeglieder und liegt mitten in Altona. Der Schwerpunkt der Gemeinde ist traditionsgemäß die Seniorenarbeit. Es wird aber dringend gewünscht, für die Jugend- und Erwachsenenarbeit neuen Raum zu schaffen. Gedacht ist an einen Pastor, der gewillt ist, in unserem kleinen familiären Team mitzuhelfen, traditionell gewachsene Gemeindestrukturen neu zu durchdenken. Die Gemeinde bietet von ihrer Lage her Möglichkeiten, sich der Probleme der Bewohner (Sanierungsgebiet, überalterte Bevölkerung, ausländische Arbeitnehmer) anzunehmen. Von den Bewerbern werden Freude an der Seelsorge, Kooperationsfähigkeit, Verständnis und Phantasie erwartet. Kirchenvorstand und Mitarbeiter möchten mit dem Bewerber eine gute Zusammenarbeit eingehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Max-Brauer-Allee 199, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Eckhoff, Kroonhorst 40, 2000 Hamburg 53, Tel. 040/83 61 71, der Kirchenvorsteher, Herr Berkahn, Norderreihe 2, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/4 39 73 51, Pastor Krüger, Max-Brauer-Allee 199, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/43 43 34, und Propst Herberger, Schmarjestaße 28, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/38 84 39.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Kirchengemeinde Altona (2) — PI / P 3

*

In der Kirchengemeinde Bornhöved im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 15. Mai 1980

zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bornhöved ist Kirchspielort mit einer Predigtstätte sowie Gemeindezentrum, bestehend aus einer Kirche (12. Jahrhundert), zwei Pastoraten, Gemeindehaus und Kindergarten. Zur 2. Pfarrstelle gehören ca. 3 300 Gemeindeglieder. Die Arbeit verteilt sich auf mehrere haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort vorhanden, Gymnasien in Neumünster, Bad Segeberg und Plön durch Busverbindungen gut zu erreichen. Als „Tor zur Holsteinischen Schweiz“ bezeichnet, liegt Bornhöved 30 km südlich von der Universitätsstadt Kiel.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrvikar Gutknecht, Kirchstraße 4, 2351 Bornhöved, Tel. 0 43 23/62 70, und Propst Richers, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bornhöved (2) — P II / P 3

*

Die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Universitäts-Krankenhaus Eppendorf mit dem Dienstsitz in Hamburg ist zum 1. Januar 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin möglichst mit einer Seelsorge-Ausbildung (KSA oder Vergleichbares) und der Bereitschaft zur Teamarbeit. Wichtig ist u. a. auch die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeitern im Krankenhaus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Prof. Dr. Waack, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11, Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91, und die Pastoren Hasselmeier, Billhorner Mühlenweg 31, 2000 Hamburg 28, Tel. 040/78 66 75, sowie Krüger, Eppendorfer Landstraße 14, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/48 97 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Universitäts-Krankenhaus Eppendorf (3) — P I / P 3

*

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde **Norderstedt** im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt am Stadtrand von Hamburg gehören drei Pfarrstellen (eine davon wird für übergemeindliche Aufgaben in Anspruch genommen). Die Kirchengemeinde hat z. Z. ca. 5 000 Gemeindeglieder und diese Gemeindegliederzahl wird sich im Laufe der nächsten Jahre durch den Bau des Stadtzentrums Norderstedt-Mitte ungefähr verdoppeln. Es ist an die Einrichtung einer weiteren Pfarrstelle gedacht. Der Altersdurchschnitt der Gemeindeglieder ist ziemlich niedrig, da sich mehrere Neubausiedlungen im Gemeindebereich befinden. In der Gemeinde hat sich ein vielseitiges Leben entwickelt, in dem Kinder-, Jugendlichen-, Erwachsenen- und Altenarbeit den gleichen Rang einnehmen. Die Bewerber um die Pfarrstelle, Pastorinnen oder Pastoren, sollen eigene Ideen, Initiative und ein gutes Zusammenwirken mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern entwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Heidbergstraße 4, 2000 Norderstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Kruse, Langer Kamp 135, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 25 49 99, und Rogmann, Heidbergstraße 4, 2000 Norderstedt, Tel. 0 40 / 5 25 24 82, sowie Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Februar 1980.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (2) — P II / P 3

*

In der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde **Kiel-Suchs-dorf** im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Matthias-Claudius-Kirchengemeinde (2 Pfarrstellen und 1 Predigtstätte) hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 7 500 Einwohnern ca. 5 500 Gemeindeglieder. Kirchenzentrum mit Kirchoraum, Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Alte Chaussee

4—6, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hollstein, Rügenweg 7, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 31 11 78, der Kirchenvorsteher, Herr Prof. Dr. Weidemann, Poeler Weg 3, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 31 16 23, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchs-dorf (1) — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde **Wedel** im Kirchenkreis Blankenese ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht wird ein Pastor möglichst mit Gemeindeerfahrung für vielseitige und interessante Aufgaben, die Initiative und Selbständigkeit erfordern. Der Gemeindebereich (ca. 8 800 Glieder) hat 3 Zentren — zugleich Predigtstellen (Alt-Wedel, Wedel-Moorweg, Holm) — und weist eine sehr vielseitige Struktur der Bewohner (Städter, Vorstädter und Landbewohner) auf, die die Tätigkeit reizvoll macht. Es wäre wünschenswert, wenn der neue Pastor sich vornehmlich um die Teil-Gemeinde Holm kümmern würde. In der Gemeinde besteht eine breitgefächerte Jugendarbeit, für deren Leitung ein besonderes Interesse erwartet wird. Krankenhaus, Altersheime, Gesprächskreise sind weitere vielfältige Arbeitsbereiche zum Einsatz eigener Fähigkeiten. Bekannt ist unsere Gemeinde durch die großen kirchenmusikalischen Aufführungen. Wedel, eben westlich von Hamburg an der Elbe gelegen und mit Hamburg durch S-Bahn verbunden, ist eine selbständige Stadt mit eigenem regen kulturellen und wirtschaftlichen Leben und liegt in reizvoller Umgebung. Gymnasium ist am Ort. Ein modernes Pastorat in Wedel ist vorhanden, evtl. wäre ein Dienstsitz in Holm möglich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Küsterstr. 4, 2000 Wedel (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Nerger, Küsterstr. 4, 2000 Wedel (Holst.) Tel. 0 41 03/7113 oder 21 43, Pastorin Schmidt, Von-Suttner-Str. 32, 2000 Wedel (Holst.), Tel. 0 41 03/8 39 31, und Propst Schmidtpott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (2) — P I / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Ansgar-Gemeinde, Hamburg Langenhorn, sucht zum 1. 4. 1980 oder früher eine

Diakonin / Sozialpädagogin

als Leiterin des Kindertagesheims.

Die Leiterin des Heimes (80 genehmigte Plätze in vier Gruppen) ist nur für Leitungsaufgaben zuständig.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Vergütung nach KAT (vgl. BAT).

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Kirchliche Gemeindepflege Ansgar,
Diekmoorweg 8
2000 Hamburg 62
Tel. 5 20 23 33

Az.: 30 — Ansgar — EI / E 1

*

In der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn wird die

A - Kirchenmusikerstelle

zum 1. 4. 1980 frei und soll möglichst bald wieder besetzt werden.

Die kirchenmusikalisch sehr aufgeschlossene und sangesfreudige Gemeinde sucht eine(n) Kirchenmusiker(in) mit der Bereitschaft, neben qualifizierter Arbeit in gutbesuchten Gottesdiensten und übergemeindlichen Konzertveranstaltungen die bestehende kirchenmusikalische Arbeit (Kinderchorschule, gemischter Chor, Instrumentalkreise) fortzuführen und gegeb-

nenfalls neue Akzente zu setzen. Der Kirchenvorstand fördert und unterstützt die kirchenmusikalische Arbeit großzügig. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT IV b).

Instrumentarium: Nach allgemeinem Urteil besonders schön besetzte Beckerath-Orgel (Baujahr 1961/62, mech. Traktur, 2 Manuale, 25 Register), kl. Cembalo, Flügel, groß ausgebautes Orff-Instrumentarium, Posaunen.

Die St. Ansgar-Kirchengemeinde (3 Pfarrstellen, fast 10 000 Seelen) umfaßt den südlichen Teil der Stadt Elmshorn (ca. 44 000 Einwohner). Sämtliche Schularten befinden sich am Ort. Es besteht günstige S-Bahn-Verbindung nach Hamburg (30 Minuten). Eine moderne Wohnung (4 Zimmer, ca. 90 qm, Ölheizung, Balkon) in Stadtparknähe steht zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenvorstand der St. Ansgar-Kirchengemeinde, z. H. Herrn Pastor Hoppe, Parkweg 2, 2200 Elmshorn (Tel.: 0 41 21/9 21 49).

Az.: 30 — St. Ansgar — Elmshorn — TI / T 2

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Wahl des Pastors Jens Lehmann, z. Z. in Kosel, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kosel, Kirchenkreis Eckernförde.

Eingeführt:

Am 1. November 1979 der Pastor Dr. Paul Gürtler als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lauenburg für Seelsorge im Seniorenwohnsitz in Ratzeburg und im Wohnstift Collegium Augustinum in Mölln;

am 9. Dezember 1979 der Pastor Martin Zamel als Pastor in die Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

am 6. Januar 1980 der Pastor Dr. Werner Plautz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 15. Mai 1980 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, bisher in Bornhöved, vom pfarramtlichen Dienst in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (§ 79 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978).

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 14. Dezember 1979 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Dieter Illert, früher in Kiel-Wik, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge als Evangelischen Standortpfarrer Neumünster I.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1980 der Pastor Carl-Heinz Wittmaack in Karlum.